

Lansmann Vera

Von: mitschele, frank <frank.mitschele@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Freitag, 22. Mai 2015 10:42
An: Roth Andreas
Cc: 'info@buero-riemann.de'; Kuchheuser, André; Marks Stephan; Lansmann Vera; Kulbach Karina; 'kaj jensen'; 's.burghardt@geoconsulting.de'; klueser, beate
Betreff: BV Goethestraße in Siegburg (ehemalige Belgische Schule)

Stellungnahme zu den Bodenuntersuchungen

- „BV Goethestraße, Siegburg, Bericht – schutzgutbezogene Oberbodenuntersuchungen“, Kühn Geoconsulting GmbH vom 07.05.2015 (2140142AL_S01a), [1]
- „BV Goethestraße, Siegburg, Bericht – Zusammenfassung Bodenuntersuchungen“, Kühn Geoconsulting GmbH vom 15.05.2015 (2140142AL_S02), [2]
- Lagepläne 2140142_AL_S02_A1 [3] vom 18.05.2015 und 2140142_AL_S01_A1_B [4] vom 29.04.2015
- Prüfberichte eurofins Umwelt West GmbH vom 11.05.2015, MP1 bis MP6 (Prüfberichtsnummer 84533004) [5]

Sehr geehrter Herr Roth,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.05.2015 bzw. 20.05.2015 wurden mir die o.a. Berichte bzw. Lagepläne und Prüfberichte zugesandt. Zu den Untersuchungsergebnissen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Werden die obersten 60 cm der Untersuchungsbereiche 1 bis 3 (siehe Lageplan 2140142_AL_S01_A1 [1]) ausgekoffert (Überschreitungen der Prüfwerte Bodennutzpflanze und z.T. Boden-Mensch für das Nutzungsszenario Wohngebiete) und durch mindestens 60 cm kulturfähigen Oberboden (Nachweis Einhaltung der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung) ersetzt, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
2. Sollten die Oberböden in diesem Bereich nicht ausgekoffert, sondern lediglich durch mindestens 60 cm Oberboden überdeckt werden, werden aufgrund der ermittelten PAK-Gehalt von 51,07 bis 77,2 mg/kg weitere Untersuchungen zum Gefährdungspfad Boden-Grundwasser notwendig. Die gemessenen PAK-Gehalte liegen im oberen Bereich der Maßnahmenschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser 1994 (Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden, Tabelle 3: Orientierungswerte für Bodenbelastungen).
3. Bei der Entsorgung von Bodenaushub fallen neben den in [2] beschriebenen Z0* und Z2 – Böden aus den Tiefenbereichen > 60 cm unter derzeitiger OK Gelände auch größere Menge von Boden > Z2 aus dem Tiefenbereich 0 bis 60 cm der Untersuchungsbereich 1 bis 3 [1] an.

Aus abfalltechnischer Sicht sind für die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubs noch Deklarationsuntersuchungen durchzuführen. Hierbei kann es zu Veränderungen der unter 3. beschriebenen Einstufungen kommen. Die abfalltechnischen Untersuchungen können in den weiteren Verfahren (Bauanträge) abgearbeitet werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Es wird angeregt die folgenden Hinweise zu Altlasten und Abfall in die textlichen Festsetzung des Bebauungsplans aufzunehmen und die Flächen, bei denen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse derzeit nicht gegeben sind, gem. §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Hinweise zu Altlasten und Abfall

- 1. Zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen ist der Boden der geplanten Häuser 5, 6, 7, 8, 9 und 12 sowie im nördlichen Grundstücksbereich der Häuser 3 und 4 bis in eine Tiefe von 60 cm auszukoffern und mit mindestens 60 cm kulturfähigem Oberboden (Einhaltung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung) abzudecken. Bei der Auskoffnung fällt Bodenaushub an, der nach LAGA Boden 2004 >Z2 einzustufen ist. Für die ordnungsgemäße Entsorgung sind weitergehende abfalltechnische Untersuchungen erforderlich.**
- 2. Im großen Teilen des Plangebietes fallen bei Erdarbeiten Böden zu Entsorgung an, die gem. LAGA Boden 2004 mindestens als Z2-Material zu entsorgen sind. Für die ordnungsgemäße Entsorgung sind hier ebenfalls weitergehende abfalltechnische Untersuchungen erforderlich.**
- 3. In Bereichen, in denen mehr als 60 cm aufgefüllt werden müssen, ist bis 60 cm unter geplanter OK Gelände Bodenmaterial zu verwenden, das die Vorgaben des Erlasses „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, korrigierte Fassung mit Stand 01.12.2014 einhält.**

Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Boden- und Grundwasserschutz als zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Werden vor Veräußerung der Grundstücke der Bodenaustausch durchgeführt, ist dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Boden- und Grundwasserschutz (Herr Mitschele, Tel.: 02241/13-2752, Mail: frank.mitschele@rhein-sieg-kreis.de) eine Dokumentation zu den durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Die Arbeiten sind gutachterlich zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[Frank Mitschele](#)

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Amt für Technischen Umweltschutz -
Grundwasser- und Bodenschutz
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Dipl.-Geogr. Frank Mitschele
frank.mitschele@rhein-sieg-kreis.de
Telefon: 02241/13-2752
Telefax : 02241/13-2218